



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

August Lücking GmbH & Co. KG
Eggestraße 2
34414 Warburg-Bonenburg

02. Mai 2023

Seite 1 von 22

Aktenzeichen

700-53.0035/22/2.10.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung von naturbelassenen Hölzern
zur Erzeugung von Holzgas

I. Tenor

Auf den Antrag vom 21.09.2022 (Eingang am 23.09.2022) wird aufgrund § 6 und § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 2.10.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung von naturbelassenen Hölzern
zur Erzeugung von Holzgas erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung von naturbelassenen Hölzern zur Erzeugung von Holzgas mit einer Produktionskapazität von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt (Anlage gemäß Ziffer 1.14.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)
2. Errichtung und Betrieb einer überdachten Vorratsbox für Holzspäne
3. Errichtung/Betrieb der Anlagenteile Schubbodentrockner, Verdichterstation und Steuerungseinheit
4. Teilumstellung der Tunnelofenfeuerung auf Holzgas (Nutzung im Hauptfeuer)
5. Einsatz der entstehenden Reststoffe (Holzaschen) als Porosierungsmittel im Brennprozess

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Eggestraße 2, 34414 Warburg-Bonenburg
Gemarkung Bonenburg, Flur 6, Flurstücke 192

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten

Tunnelofen 25 t/h gebrannte Ware

Zugelassene Einsatzstoffe Tunnelofen

Schieferton, Röhtheuper, Kohle, Sägemehl, Fangstoffe, geschäumtes Polystyrol, Kalziumcarbonat, Holz-
asche aus der Vergasung

Brennstoff

Erdgas, Heizöl EL, Holzgas, Flüssiggas, Heizöl S

Betriebszeiten

Rohmateriallager, Tonaufbereitung:
werktags 06:00 bis 22:00 Uhr, ganzjährig

Trocknung und Brennbetrieb, Entladung, Schleifen und Verpacken täglich 00:00 bis 24:00 Uhr, ganzjährig.

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die in vorangehenden Bescheiden festgesetzten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle „Tunnel-
ofen“ gelten unverändert fort.

Im Abgas der Emissionsquelle „Tunnelofen“ dürfen bei allen Betriebszuständen der Tunnelöfen folgende
Massenkonzentrationen, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchte-
gehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 17 vom Hundert, nicht
überschritten werden:

Tabelle 1

1.	die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,50 g/m ³
2.	die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
3.	staubförmige Emissionen als Gesamtstaub	20 mg/m ³
4.	die Emissionen an Benzol	1 mg/m ³ bzw. 2,5 g/h
5.	die Emissionen an Formaldehyd	5 mg/m ³
6.	Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C)	20 mg/m ³
7.	die Emissionen an Fluor und seinen dampf- oder gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³
8.	die Emissionen an dampf- oder gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angege- ben als Chlorwasserstoff	30 mg/m ³ bzw. 0,15 kg/h

Damit die vorgenannten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden, sind die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Grundsätze über die Messplanung, die Auswahl von Messverfahren, sowie die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse erforderlich.

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhangs zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- 1) Anlage nach Nr. 2.10.1 Anhang 4. BImSchV;
Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag.
- 2) Anlage nach Nr. 1.14.3.2 Anhang 4. BImSchV;
Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt.
- 3) Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 4. BImSchV;
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
- 4) Anlage nach Nr. 9.11.1 Anhang 4. BImSchV;
Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist

- die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der zurzeit gültigen Fassung und
- die Befreiung von der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Warburg gesetzten Art der Nutzung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen:
 - A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Klebstoffproduktionsanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
- 2) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Auflagen zum Immissionsschutz

- 1) In alle Abgasleitungen sind Messplätze einzurichten, die den Anforderungen der Nr. 6.2. der DIN EN 15259 Ausgabe 2008-01 entsprechen. Die Position der Messplätze ist möglichst in einen Bereich der Abgaskanäle zu legen, in dem homogene Strömungsverhältnisse und Konzentrationen erwartet werden können.
- 2) Für die Messplätze (Arbeitsplätze) sind die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten, also gegebenenfalls eine Messbühne oder anderweitige sichere Absturzsicherungen vorzusehen.
- 3) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie gegebenenfalls Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor – dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage eingehalten werden.
- 4) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft 2021 und der Richtlinie DIN EN 15259 einzurichten.

Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.

- 5) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft 2021 durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021 vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft 2021 genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 6) Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

- 7) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 8) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben des Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 9) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen übersandt wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst.

- 10) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- 11) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- 12) Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Auflagen zum Lärmschutz

- 1) Es sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten, soweit nicht nachstehend weitergehende Forderungen festgelegt sind.
- 2) Die schalltechnische Stellungnahme 21486/A26692/553614529-B01 der DEKRA mit Datum vom 06.12.2022, ist Bestandteil der Genehmigung und ist beim Betrieb der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse und deren Nebeneinrichtungen sowie den damit verbundenen Arbeitsschritten zu berücksichtigen.
- 3) Die lärmrelevanten Anlagenteile wie z. B. Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisolierte Aufstellung bzw. Montage verhindert wird.

- 4) Die Tunnelöfen und die am Betriebsstandort existierenden Nebeneinrichtungen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so betrieben werden, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschemissionen –sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - an den nächstgelegenen Immissionsorten gemäß Nr. 6.1 TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Immissionsort	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A)	
	Tag	Nacht
Eggestraße 1	60	45
Eggestraße 9	60	45
Eggestraße 3	60	45
Hölzerne Klinker 2	60	45

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- 5) Um sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Lärmwerte, entstehend aus der Gesamtbelastung der „August Lücking GmbH“ eingehalten werden, ist bis zum 01.05.2024 eine aktuelle Betrachtung zum Lärmschutz durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Die Lärmbetrachtung ist für die Gesamtanlage (Ziegelei, PZD, FTW und Holzvergasung) zu erstellen. Dabei sind mindestens die in Auflage 18 genannten Immissionsorte zu berücksichtigen. Sofern durch den externen Sachverständigen weitere relevante Immissionsorte festgestellt werden, sind auch diese zu betrachten.

Sollte eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten festgestellt werden, sind von einem Sachverständigen geeignete Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen. Diese sind bis spätestens 4 Monate nach der Erstellung der Betrachtung der Gesamtlärmbelastung umzusetzen.

- 6) Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der oben genannten Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind daraufhin durchzuführen.

- 7) Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden. Treten geräuschverursachende Verschleißerscheinungen auf, so sind diese durch umgehende Reparaturarbeiten zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicherzustellen.
- 8) Die von der Holzvergaseranlage, einschließlich der Ventilatoren, ausgehenden Geräusche dürfen nicht impuls- oder tonhaltig sein. Sollten ton- oder impulshaltige Geräusche im Sinne der TA Lärm auftreten, sind umgehend Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Emissionshandelsrechtliche Auflagen

- 1) Die genehmigte Änderung ist in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 2) Die Genehmigung der Anlage, das Datum der Aufnahme des Probebetriebs und die Inbetriebnahme sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung –, die Auswirkung auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen.

Auflagen zum Abfallrecht

- 1) Eingangskontrolle

Das anzunehmende Material ist bei der Anlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen.

Vor der Annahme des Papierfangstoffes ist eine organoleptische Überprüfung des angelieferten Materials vorzunehmen. Sollten hierbei Gerüche wahrgenommen werden, die auf eine Zersetzung der im Fangstoff enthaltenden Zellulose schließen lassen, darf das Material nicht angenommen werden.

- 2) Betriebstagebuch und Dokumentation

Gemäß § 51 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nr. 3 KrWG ist zur Dokumentation eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs ein Betriebstagebuch zu führen, das vor Inbetriebnahme der Anlage anzulegen ist. Zu dokumentieren sind zum Beispiel:

- die fehlende Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende, differenziert nach Abfallarten

Das Tagebuch kann mittels EDV geführt werden, muss aber dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und auf Papier ausgedruckt vorgelegt werden können. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre ab der letzten Eintragung.

- 3) Zur Vermeidung von Abfallstoffen sind Reststoffe der innerbetrieblichen Verwendung oder einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Rest- und Abfallstoffe sind ordnungsgemäß, gegebenenfalls nachweispflichtig entsprechend den Bestimmungen des KrWG zu entsorgen.
- 4) Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine geeignete Analyse nachzuweisen, dass die erzeugten Abfälle (hier: Rostasche aus den Holzvergasern und Zyklonasche) keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufweisen. Die erforderliche Beprobung hat nach den Vorgaben der LAGA PN 98 zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind der zuständigen Behörde vor der ersten Entsorgung der Abfälle oder dem erstmaligen Einbringen in die Ziegelrohmasse vorzulegen. Die Analyse ist halbjährlich zu wiederholen. Dabei kann der Parameterumfang für die Untersuchungen entsprechend der NB 29.) und NB 30.) auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse aus den bereits erfolgten Analysen und in Rücksprache mit der zuständigen Behörde ggf. eingegrenzt werden.
- 5) Die entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 28) gewonnenen Proben sind in Feststoffanalysen auf die folgenden Parameter zu untersuchen:
 - Arsen
 - Blei
 - Cadmium
 - Chrom (gesamt)
 - Kupfer
 - Nickel
 - Thallium
 - Quecksilber
 - Zink
 - Cyanide, gesamt
 - TOC
 - EOX
 - Kohlenwasserstoffe
 - BTX
 - LHKW
 - PCB₆
 - PAK₁₆
 - Benzo(a)pyren
 - Dioxine
 - Furane
 - Halogene (Cl, F)

Der PAK-Gehalt ist dabei nach der DIN EN 15527:2008-09 nach vorheriger Toluol-Extraktion zu ermitteln.

- 6) Die entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 28) gewonnenen Proben sind in Eluatanalysen auf die folgenden Parameter zu untersuchen:
 - pH-Wert
 - elektrische Leitfähigkeit
 - Chlorid
 - Sulfat
 - Cyanid, gesamt
 - Phenolindex

- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Chrom, gesamt
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber
- Zink

- 7) Die Änderungen von Entsorgungswegen sind der zuständigen Behörde unaufgefordert mitzuteilen.
- 8) Durch den Betreiber sind jährlich bis zum 31. März eine Bilanzierung der verwendeten Brennstoffe (Art, Menge und Herkunft) sowie eine Auflistung der entstandenen Abfälle (Art und Menge) für das Vorjahr zu erstellen. Die Bilanzen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Auflagen zum Bodenschutz

- 1) Sollten zukünftig am Firmenstandort zusätzlich relevant gefährliche Stoffe eingesetzt oder mengenmäßig erhöht werden, so ist erneut eine Relevanzprüfung durchzuführen, ob ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
- 2) Bei Eintritt eines sanierungsbedürftigen Schadens im Bereich Schutzgut Boden oder Grundwasser ist gemäß den dann geltenden gesetzlichen Vorgaben eine Sanierung durchzuführen.
- 3) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Auflagen zur Wasserwirtschaft

- 1) Wassergefährdende Stoffe sind – soweit vorhanden – auf dem Betriebsgelände so zu lagern bzw. zu verarbeiten, dass das Fortspülen mit dem Oberflächenwasser nicht möglich ist.

Die Anforderungen gemäß §§ 62 ff WHG sowie die, die sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben, sind einzuhalten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu erstellen und zu betreiben.

- 2) Wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Einzugsgebiet infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen. Es sind entsprechende Auffang- bzw. Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Systeme vorzuhalten.
- 3) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bezirksregierung Detmold alle vom normalen Betrieb abweichenden Betriebszustände, bei denen Auswirkungen auf die Kanalisation/ das Gewässer/ Grundwasser nicht auszuschließen sind (z.B. Betriebsstörungen und Unfälle), unverzüglich und auf dem schnellsten Wege anzuzeigen.

Die Sofortmeldung gemäß § 56 Absatz 2 LWG ist ebenfalls an die Bezirksregierung Detmold zu richten.

Die jeweilige Anzeige bzw. Meldung ist mit einer ausführlichen Darlegung des Schadensfalls sowie der vom Antragsteller beabsichtigten bzw. bereits eingeleiteten Maßnahmen zu verbinden. Sie kann arbeitstäglich z. B.

- telefonisch unter der Telefon-Nr. 05231 / 71-0,
- per Fax (05231 / 71-1295) oder
- per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de)

erfolgen.

Wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna der Einleitungsgewässer besteht, ist außerdem der Kreis Höxter (Tel.-Nr. 05271/965-0) zu informieren. Angeraten wird, in diesem Fall evtl. Fischereiausübungsberechtigte ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

Handelt es sich um eine zusätzliche Belastung des Abwassers mit „gefährlichen Stoffen“ (vgl. § 62 WHG), soll die Sofortmeldung, soweit möglich, auch Hinweise auf das Gefährdungspotential enthalten.

Die Verpflichtung zur Unterrichtung gemäß § 122 LWG bleibt unberührt.

Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist der Meldekopf der Bezirksregierung Detmold unter der Telefon-Nr. 05231 / 71 19 99 zu informieren.

Auflagen zum Arbeitsschutz

- 1) Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern.
- 2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen (ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan).
- 3) Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" erfolgen.
- 4) Der Arbeitgeber hat Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen.
Die Anzahl der Feuerlöscher hat nach den Maßgaben der ASR A.2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zu erfolgen.

C) Auflagen des Kreises Höxter

- 1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- 2) Die im Rahmen des Endausbaus geplante Überdachung der Vorratsbox für Holzspäne ist so zu errichten, dass sie im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich alleine standsicher ist. (§ 12 BauO NRW).
- 3) Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandflächenbereich keine Erdanfüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandflächen aus.
- 4) Das Brandschutzkonzept (3. Nachtrag -Stand 24.10.2022) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die Darin aufgeführten Maßnahmen sind entsprechende umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
- 5) Nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes ist der Holzvergaser aufstellraum in Verbindung mit § 6 FeuVO feuerbeständig (F90) abzutrennen. (Seite 42 BSK).
- 6) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen ABC (6Kg Pulver) oder AB (6l Löschmittel/Schaumlöscher), gut sichtbar und jederzeit zugänglich anzubringen.

Die Prüfung des Feuerlöschers hat gemäß DIN EN 3 in Abständen von höchstens zwei Jahren zu erfolgen. Der Standort des Feuerlöschers ist gemäß DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.
- 7) Die Notausgänge sind mit den Richtungszeichen gemäß DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen und stets freizuhalten.
- 8) Die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.

Das beigelegte Formblatt ist zu verwenden.

Das Bauvorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

V. Begründung

Mit Antrag vom 21.09.2022, eingegangen am 23.09.2022, hat die August Lücking GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.10.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 2.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 31.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 2.10.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Warburg (Bauplanung)
- dem Kreis Höxter (Bauordnung / Brandschutz)
- dem Umweltbundesamt (Deutsche Emissionshandelsstelle)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die geplante Maßnahme umfasst die Änderung / Erweiterung eines rechtmäßig bestehenden Betriebsgebäudes der Fa. August Lücking GmbH & Co. KG.

Der Betrieb liegt mit seinen Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Warburg, Ortschaft Bonenburg, welcher hier ein GI-Gebiet ausweist.

Von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Warburg, Ortschaft Bonenburg hat der Kreis Höxter gemäß § 31 Absatz 2 BauGB eine Befreiung erteilt für

Die Anlegung der Hackschnitzellagerfläche außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird für die o.g. Maßnahme erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben / ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Mit Erlass des MUNLV NRW vom 25.03.2020 ist es möglich unter bestimmten Umständen von der Pflicht einer AZB-Erstellung befreit zu werden.

Im vorliegenden Fall ist durch ein nach § 18 BBodSchG zugelassenen Gutachter eine Vorprüfung mit der Projektnummer 23-0070 des Fachbüros Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH aus Detmold durchgeführt worden. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines AZB ist der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für das Anlagengrundstück der August Lücking GmbH in Bonenburg für diese Änderungsgenehmigung verzichtet werden kann.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) Nrn. 39 bis 42 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

(CB)

Abschrift

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

1. Alle am Standort erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Herkunftsbereichs und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Am Standort fallen folgende Abfälle an:

Tabelle 3

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt, hier: Rostasche aus der intervallmäßigen Reinigung des Holzvergasers	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 03	Filterstäube aus der Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz, hier: Zyklonasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
13 02 05*	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmieröl
15 01 03	Verpackungen aus Holz Hier: Palettenbretter	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 der Nachweisverordnung erforderlichen **Kennnummern** sind bereits vorhanden und lauten:

Entsorgernummer: E76277012

Erzeugernummer: E76221520

- Die Vorgaben des § 49 zur Registerführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind zu beachten.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- Enthält die Holzvergasungsanlage Anlagenteile, die Druckgeräte im Sinne von Nr. 2.2. des Anhang I, Abschnitt 4 der BetrSichV sind, so sind vor Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrende Prüfungen vornehmen zulassen (§ 15 BetrSichV).
- Vor Aufnahme der Tätigkeiten an der Holzvergasungsanlage sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, ausreichende Beleuchtung, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzunehmen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen (§§5/6 – ArbSchG/ BetrSichV).

3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden (§ 12 ArbSchG).
4. Bevor Beschäftigte die Holzvergasungsanlage erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels zur Verfügung zu stellen. Auf die Betriebsanweisung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des ArbSchG Bezug zu nehmen.

E) Hinweise der Stadt Warburg

1. Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW) vom 25.02.2022 ist beachtlich,

Insbesondere wird hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen auf § 7 Absatz 5 der Satzung hingewiesen.

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

- Anschreiben
- Antrag gemäß § 16(2) BImSchG
- Erklärung zur Beurteilung von einzusetzten Hackschnitzeln
- Erklärung zur Handhabung und Verwertung anfallender Holzasche im Betrieb von Holzkraftanlagen
- Angaben zum UVPG
- Formular 1 bis 6
- Betriebsbeschreibung des Holzgaseinsatzes
- Emissionsprognose
- Technische Daten des Holzvergasers
- Übersichtsplan
- Luftbild
- R&I Schema

- 2 Planungs- und Aufstellzeichnungen
- Angebot der DEKRA zur schalltechnischen Untersuchung

Nachgelieferte Unterlagen:

- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO
- EG- / EU-Konformitätserklärung
- Risikobeurteilung und Risikominderung mit Plänen
- Prognose von Schallimmissionen
- Anforderungen an den Aufstellraum bezüglich Raumbelüftung
- Technisches Datenblatt Lüfter

Anlage B Anlagendaten

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Tabelle 4

Betriebseinheit Nummer	Bezeichnung	Bestehend aus
1	Aufbereitung	Ton wird nach Vorgabe gemischt und mittels Koller und 3 weiteren Walzwerken zermahlen, unterhalb von 1 mm. Und in Mauktürmen (4 St.) >24 Stunden gelagert
2	Formgebung (Schneckenpresse) und Dampfkessel (1,7 to/h)	Der aufbereitete Ton aus der Aufbereitung wird nacheinander mittels zugegebenen Dampf in einen Siebrundbeschicker, Tonreiniger und einer Schneckenpresse mittels Mundstück zu Ziegelrohlingen geformt und auf Länge geschnitten, danach zum Trocknen transportiert
3	Trockner	Im Kammertrockner (12 (14) Kammern) werden die Rohlinge kleiner 1,5 % Feuchte innerhalb von 24 Stunden bis 42 Stunden mittels Abwärme vom Ofen getrocknet. Die gesättigte Abluft des Trockners wird über 4 Kamine ausgestoßen
4	Setzanlage	Die aus dem Trockner kommenden Rohlinge werden mittels Roboter von den Trocknerlatten auf die bereitstehenden Ofenwagen gestapelt. Für den nachfolgenden Brennprozess
5	Ofen und RNV	Im Tunnelofen (112m lang) werden die Rohlinge mittels Ofenwagen bei 850 C gebrannt und die Rauchgase vorm Kamin durch eine RNV gereinigt. Ein nachgelagerter Wärmetauscher kühlt die Abgase auf 160 C. Die zur Verfügung stehende Wärme wieder dem Trockner zugeführt
6	Schleifen und Verpacken	Bei der Verpackung werden die Rohlinge mittels dreistufiger Schleifanlage geschliffen und auf Paletten gesetzt, der entstehende Schleifstaub wird abgesaugt und dem Materialfluss der Aufbereitung im geschlossenen System zugeführt.
7	Lager	Auf dem Endlager werden die Ziegelsteine mittels Paletten gelagert und zur Abholung bereitgestellt
8	Holzvergaseranlage	Holzvergaser, Schubbodentrockner, Verdichter und Steuerung

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
FeuVO	Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) vom 10.12.2018 (GV. NRW S. 675)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2026 (GV. NRW S. 559)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)